Satzung

Wahlfamilie Sonthofen e.V. Förderung zur Altenhilfe und behinderter Personen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt „Wahlfamilie Sonthofen e.V. Förderung zur Altenhilfe und behinderter Personen“. Er verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele, die im Registergericht Kempten eingetragen sind. Sitz in 87527 Sonthofen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich ein für Möglichkeiten selbstbestimmten und gemeinschaftlich organisierten Wohnens bis zum Lebensende, alternativ zu traditionellen Pflegeeinrichtungen.
Er informiert über funktionierende Wohnprojekte, macht entstehende ausfindig und wirkt aktiv bei der Planung neuer Projekte mit. Mit dieser Zielsetzung will der Verein einer zeitgemäßen Altersfürsorge dienen. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch:

- Die Förderung von Toleranz im Zusammenleben von Menschen verschiedenen Alters.
- Hilfen zur Vermeidung und Überwindung von Einsamkeit und Isolation.
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- Die Förderung von Initiativen zur gemeinschaftlichen Gestaltung von Wohn- und Lebenssituationen, die die Pflegeeinrichtung entbehrlich machen.

Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral und verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele, die im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabeordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine finanziellen Zuwendungen, sondern nur ideelle Hilfe aus Mitteln des Vereins. Begünstigungen gleich welcher Art sind ausgeschlossen.
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

4.2 Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Bestätigung durch eine(n) Vertreter(in) des Vorstands.

4.3 Die Mitgliedschaft endet
a) durch Austritt, der nur schriftlich zu erklären ist und nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig ist,
b) wenn ein Mitglied den Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht entrichtet oder sonstige finanzielle Verpflichtungen (bspw. Mietzahlung) dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit der Begründung bekannt zu geben,
d) durch Tod.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, ausgenommen finanzielle Verpflichtungen.

§ 5 Beiträge und Spenden

5.1 Die Mitgliederversammlung legt Höhe und Zahlungsweise des Mitgliederbeitrages fest.

5.2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

6.2 Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, um die Buchprüfung einschließlich Jahresabschluss durchzuführen und über deren Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

6.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.4 Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Für Vorstandswahlen gelten die Bestimmungen in § 12.2.
Für alle Abstimmungen gilt: Eine Stimmrechtsübertragung ist bei Abwesenheit eines Mitglieds mittels einer Vollmacht möglich.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss in der Mitgliederversammlung möglich. Hierzu ist eine Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Protokoll

Die in den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden (oder Stellvertreter) und den Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Aufnahme in die Mietverhältnisse der Wahlfamilie Sonthofen e.V.

Die Aufnahme ist nur bei Mitgliedschaft im Verein Wahlfamilie Sonthofen e.V. und unter Einhaltung der entsprechenden Satzung und konzeptionellen Zielvorstellungen möglich.
Bei Wiederbelegung einer Wohnung in einem bestehenden Projekt übernimmt der Vorstand des Trägervereins eine Vorauswahl unter den Bewerbern. Danach entscheiden über die endgültige Aufnahme die Bewohner der jeweiligen Hausgemeinschaft (eine Stimme pro Bewohner, Beschluss mit einfacher Mehrheit) in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Der Vorstand hat ein Vetorecht.

Bei Neugründung einer Hausgemeinschaft entscheidet im ersten Schritt das Eintrittsdatum in den Verein über den Rangplatz auf der Bewerberliste. Die Entscheidung über die Wohnungsvergabe trifft der Vorstand, unter Berücksichtigung der Rangliste und der Zusammensetzung der zukünftigen Hausgemeinschaft.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet – auch im Todesfall – das Mietverhältnis nach den im Mietvertrag genannten gesetzlichen Fristen.

§ 10 Geschäftsordnung

Zur Regelung von Verfahrensfragen der Vereinsarbeit und einer ggf. einzurichtenden Geschäftsstelle kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind nur gültig, soweit sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 75 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund gemeinnütziger e.V., 87527 Sonthofen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vorsitz und Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter/in, dem/r Kassierer/in, dem/r Schriftführer/in und mindestens 1 Beisitzer/in. Vorsitzende/r und/oder Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
In der öffentlichen Darstellung des Vereins ist der Vorstand an Zwecke und Ziele der Satzung (§2) gebunden.
Verfügungsberechtigung über das Vereinskonto haben Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Kassierer/in. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Ausgaben bis zu einer bestimmten, von ihr festzulegenden Höhe, von einem einzelnen Vorstandsmitglied angewiesen werden können.

12.2 Die Mitgliederversammlung wählt Vorsitzende/n und Stellvertreter/in aus den Mitgliedern in geheimer Wahl.
Die weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn nicht geheime Wahl ausdrücklich von einem Mitglied beantragt wird.

12.3 Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

12.4 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich abgehalten. Sie sind unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäss eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Bei fernmündlich gefassten Beschlüssen ist die Unterzeichnung des Protokolls von allen Beteiligten binnen 14 Tagen erforderlich.
Jedes Vorstandsmitglied kann der Mitgliederversammlung Vorstandsbeschlüsse zur Überprüfung vorlegen.

12.5 Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführen oder Delegieren von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins unter Beachtung ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Organisation und Betreuung der Wohnprojekte des Vereins
- Öffentliche Vertretung von Vereinszielen
- Anstellung und Führen von Bediensteten des Vereins

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

12.6. Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe, sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern, gegen der Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
2. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden neugefassten Form von der Mitgliederversammlung des Vereines am 21. August 2020 beschlossen worden.

Die bisherige Satzung vom 24.11.2016 (eingetragen am 2.12.2016) tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Sonthofen, den 21. August 2020

Gez. Susanne Hofmann
(Vorsitzende)